



Friedhofsgemeinschaft Kriegstetten

Friedhofreglement

30. Oktober 2015

Reglement

über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Friedhofgemeinschaft Kriegstetten

Angeschlossene Gemeinden:

- Drei Höfe (nur Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil)
- Halten
- Horriwil
- Kriegstetten
- Oekingingen
- Recherswil

Soweit im Reglement die Begriffe „Vertragsgemeinde“ oder „angeschlossene Gemeinde“ verwendet werden, betrifft dies für die Gemeinde Drei Höfe nur die Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil

Grundlage für das vorliegende Reglement bildet der Vertrag unter den angeschlossenen Gemeinden (aktuell vom 21.4.2008).

1. Allgemeines

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Bepflanzung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle ist die Friedhofkommission zuständig.

2. Todesanzeigen und Bestattung

2.1 Anmeldung

Jede Bestattung und Aufbahrung auf dem Friedhof Kriegstetten ist von den Angehörigen unverzüglich der Anmeldestelle (Gemeindeverwaltung Kriegstetten) zu melden.

Für die kirchliche Abdankung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

2.2 Bestattungszeiten

Diese werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2.3 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle für Besucher

Bei Aufbahrungen ist die Aufbahrungshalle für Besucher an allen Tagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

2.4 Pflicht zur Benützung der Aufbahnhalle
Für die Aufbahrung von Verstorbenen ist die Aufbahnhalle zu benützen.

2.5 Grabgeläute
Bei Beerdigungen läuten die Glocken der Röm.-kath. Pfarrkirche.

3. Anlagen des Friedhofes

3.1 Grabstätten

Es bestehen die folgenden Arten von Grabstätten:

- Erdbestattungsgräber (Reihengräber)
- Urnengräber (Reihengräber)
- Urnennischen (in der Urnenwand)
- Gemeinschaftsgräber
- Kindergräber (Reihengräber)
- Familiengräber

Neue Familiengräber werden nicht mehr angelegt; bestehende Familiengräber werden aber auf Zusehen bestehen gelassen.

Im alten Gemeinschaftsgrab (Beerdigungen bis 31.12.2014) dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausmasse der Gräber

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
- Erdbestattungsgräber	170	75	180
- Urnengräber	100	60	60
- Gemeinschaftsgrab			60
- Kindergräber (bis Alter 10)	120	60	120

3.3 Qualität der Urnen

Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur leicht abbaubare, verrottbare Urnen verwendet werden; in der Urnenwand nur dauerhafte.

3.4 Grabsteine

Diese dürfen maximal die folgenden Abmessungen aufweisen:

	Höhe	Breite	Dicke
	cm	cm	cm
- Erdbestattungsgräber	100	60	16
- Urnengräber	80	55	15
- Kindergräber	70	50	14

Bei Bestattungen in der Urnenwand und im Gemeinschaftsgrab sind keine Grabsteine gestattet.

3.5 Bewilligungspflicht für Grabsteine

Vor der Auftragserteilung ist dem Präsidenten der Friedhofkommission eine Skizze mit den Abmessungen und den Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung und Inschrift zur Bewilligung einzureichen.

3.6 Zugelassene Materialien

Es sind zulässig:

- Kalksteine (in- und ausländische)
- Sandsteine (inländische)
- Granit (in- und ausländische)

Auffällige Farben, insbesondere schwarzer Marmor und polierte Steine sind nicht zulässig.

Auf jedem Grabstein ist eine Inschrift (Name der beigesetzten Personen) anzubringen. Für die Beschriftung und Verzierung dürfen mehrere Materialien verwendet werden.

Die Grabsteine müssen sich gut ins Bild der Friedhofanlage einfügen. Sie sind in der Hinteransicht auf eine gerade Linie auszurichten.

3.7 Grabeinfassungen

Erdbestattungsgräber: Diese werden einheitlich aus Granit zulasten der Friedhofsgemeinden erstellt.

Urnengräber: Für die Urnengräber haben die Angehörigen auf ihre Kosten eine steinerne Einfassung mit den Ausmassen von 100 cm auf 60 cm zu erstellen.

3.8 Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab

Diese dürfen nur vom Bildhauer, der von der Friedhofkommission bestimmt ist, und auf Kosten der Angehörigen angebracht werden.

3.9 Bepflanzung der Gräber

Bei Erdbestattungsgräbern sind Stauden und Gehölze nur beim Grabstein bis zu einer Höhe von 140 cm zulässig. Die Inschrift darf durch die Pflanzen nicht verdeckt werden.

Bei den Urnengräbern sind nur kleinwüchsige Pflanzen erlaubt.

3.10 Weiterer Grabschmuck

Urnenwand: Vasen für Schnittblumen und Blumenschalen sind auf dem Plattenboden vor der Wand hinzustellen.

Gemeinschaftsgrab: Vasen für Schnittblumen, Blumenschalen und Kränze dürfen beim neuen Gemeinschaftsgrab nur an der für den Grabschmuck bestimmten Stelle beim Kreuz platziert werden.

Am Beerdigungstag dürfen sie an der Beisetzungsstelle platziert werden bis die Grabstelle mit Erde überdeckt wird.

Sind Pflanzen bei Urnenwand und Gemeinschaftsgrab verdorrt oder unansehnlich geworden, sind sie durch die Angehörigen zu entfernen. Unterbleibt die Wegräumung so wird sie durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

3.11 Grabunterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber auf eigene Kosten zu unterhalten. Gräber von Verstorbenen ohne Angehörigen werden vom Friedhofgärtner nach Rücksprache mit der Friedhofkommission in einfacher Weise gepflegt.

3.12 Belegung der Gräber

In Erdbestattungsgräbern darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Erdbestattung dürfen aber zusätzlich Urnen hinzugefügt werden.

In Urnengräbern dürfen bis 10 Jahre nach der ersten Beisetzung weitere Urnen beigefügt werden.

3.13 Grabesruhe

Diese beträgt laut den gesetzlichen Vorschriften mindestens 20 Jahre. Werden zusätzliche Urnen beigesetzt, läuft die 20-Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung.

4. **Bestattung auswärtiger Personen**

Die Friedhofkommission kann die Aufbahrung und Bestattung von Personen ohne Wohnsitz in den angeschlossenen Gemeinden bewilligen.

5. **Kostenverteilung**

Diese ist im Vertrag unter den angeschlossenen Gemeinden geregelt.

Die Friedhofkommission legt die Gebühren für die Bestattungen in einem Gebührentarif periodisch fest.

Die Gebühren für die Aufbahrung und die Bestattung von nicht in den Vertragsgemeinden wohnhaften Personen sollen einen Beitrag für die allgemeinen Kosten des Friedhofes und der Aufbahrungshalle umfassen.

6. **Aufhebung von Grabstätten**

6.1 Aufhebung von ganzen Grabschildern

Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger publiziert und den Angehörigen eine Frist von mindestens 3 Monaten gesetzt, um Grabsteine und Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeholte Grabsteine und Grabschmuck werden entsorgt. Die Kosten trägt die Friedhofgemeinschaft.

6.2 Aufhebung einzelner Gräber

Gestattet die Friedhofkommission die Aufhebung einzelner Gräber, so sind die entsprechenden Kosten von den Angehörigen zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen aufweist, werden die notwendigen Beschlüsse durch die Friedhofkommission gefasst.

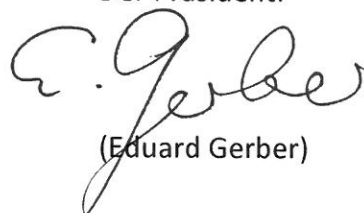
8. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Friedhofkommission in Kraft. Das Reglement von 1993 wird damit aufgehoben.

Kriegstetten, 30. Okt. 2015

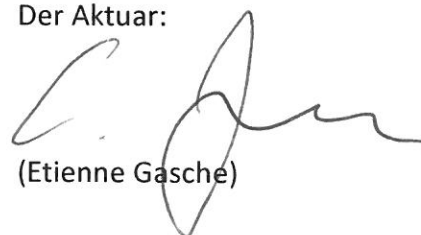
FRIEDHOFKOMMISSION KRIEGSTETTEN

Der Präsident:



(Eduard Gerber)

Der Aktuar:



(Etienne Gasche)